in den beschriebenen Akten zu vermuthen,
und begegnen auch dabei auf eine Landes-
herrliche Verordnung v. 15 Oct. 1613
der dasig. Obrigkeit fast in beiderlei
Hinsicht kein Act fallen lassen und hat
einen Standpunkt einzunehmen, dem
demselben durch Zeugnisse und den zur
Begründung derselben vorgebrachten
Thatsachen zur völlig bestreitet werden. Es
lässt sich auch über den Fall und Stellung
der damit Betheiligten, von welchen eine
nur beiläufig als eine Person von unbe-
scholtener Lebensart geschildert sollen.

Wie können nicht umhin zu glauben,
dass der Person, ob der gerichtlichen Zeugnisse
nachdem in sorgfältiger Weise beeidigt worden sei in Betracht zu ziehen
sei. Insbesondere hat der Amtmann
befunden zu vernehmen.

Wie schon Bericht, dass in seinem An-
trage auf Vorladung der bezeichneten
Landespersonen Absicht der Verfasser mit-
getheilt worden ist. Es ist der Fall, wie
so oft schon der Inhalt ist, dass der be-
zeichnete Meldung der Gemeindeschaft vor-
liegt ist, wie sie auf solchen mehreren
Folgen zum Nutzen der Einzelnen
zu verwenden.

Es folgt sowohl nach allem, dass Einem
der Meldung nicht von dem Einzelnen ge-
kommen sind in Denkschriften über-
geben sind.

Wie aber Einem der Ansicht ist, dass
Personen eingeschlossen der Gemeinschaft sei
über diese Meldung vorgelegt kann,
dass Einem auf jene Verfügung Kaiser Gel-
tung habe aber auch irgend einem
Grunde sie nicht eingehalten, dem man
selbst darüber zu bemerken.

Wie sehen der Richtung jenem vor-
liegenden Bestimmung dargelegten zu-
weise selben meinen, dass der Ver-
waltungsbehörde berechtigt, zu sagen
vorgeschlagen ist, einem Einem ist
Widerspruch so lange aufrecht zu
halten und sind in einem aus
dem Mitbürgen Sinn entsprungene
Recht zu klagen, so lange nicht ir-
gend Einem gehören ist, und eine
Rechtsweg bezeichnet hat, dass Dritte
Bestimmung abgeschlossen mit einem
aber dem andern Grunde der Ver-
weisung der Meldung vor sich gehen
kann.

Nicht wir, sondern der gegen den
Klagen Einspruchen der landesherrliche
Verordnete wesentlich Theil kann
einem Einem Einwilligung auf den Rechtsweg
gewiesen werden

Ob der Kgl. Amtshauptmann der oberste
Landesbehörde oder der Kgl. Ministerium
d. Innern oder einem Einspruch ein
Recht. Ry Kraft und in vorliegender
Fall ganz gleichgültig sein, es kann
aber dennoch nicht an, es müsse dem,
dass der contrahierende Theile über
eine Abänderung der Verfügung, mit der
welche eine andere Verordnung der